

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

Marienwerder, den 10. Juli

1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 55ste, 56ste und 57ste Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6688. das Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 23. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotierung des Staatschazes, vom 31. Mai 1867;
- Nro. 6689. das Statut des Deutsch-Wartenberger Reichverbandes, vom 6. Mai 1867;
- Nro. 6690. das Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, v. 24. Juni 1867;
- Nro. 6691. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27. Ziffer 2. der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Rügen, vom 1. Juni 1867;
- Nro. 6692. die Verordnung, betr. die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormalig Bayerischen Gebiets-theilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, vom 24. Juni 1867;
- Nro. 6693. das Gesetz wegen Erhebung der Meißn. Steuer im Kreis Weylar, vom 24. Juni 1867;
- Nro. 6694. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867 betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirectionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt;
- Nro. 6695. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1867, betr. die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxis'schen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preussischen Postgebiete.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkt an werden in Frankfurt a. M., Darmstadt und Cassel Ober-Post-Directionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Postverwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstl. Thurn und Taxis'scher Post-Anstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Post-Anstalten untereinander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preussischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preussische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Brief-Post-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrt-Taxe. Der Tarif für Sendungen zwischen den Preussischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt.

Berlin, den 25. Juni 1867.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
Graf von Kazenplitz.

2) Die von den vormaligen Thurn und Taxis'schen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Frank-Converts, deren Verwendung bis zum 1. Juli d. J. exel. nicht stattgefunden hat, können vom Publikum innerhalb 8 Wochen nach diesem Termine bei jeder Königl. Preussischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

3) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl.

Angesprochen in Marienwerder den 11. Juli 1867.

chen Klassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Voraussetzung, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter h. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlich Regierungen-Hauptklassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen

allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allg. Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

- b. Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Vestel-

lungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Ältern verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Ältern nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebracht seien. Jedensfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Ältern beruhenden Atteste erteilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise

auch die Certificate von Gensd'armen-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angebeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine königliche Regierungshaupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingekandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionen-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile

des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Weibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlüsselzettel der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preussischen 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. No. 1. bis 8. über die Zinsen der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. Juni d. J.** ab von der **Kontrolle der Staatspapiere** hier selbst, Oranienstraße No. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem

Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen zugleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungen-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth Rthlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämtlichen Kreis-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Domainen-Intendanten zu haben.

Marienwerder, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

5) Durch den in No. 18. unseres Amtsblattes pro 1864 aufgenommenen Erlaß des königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. April 1864 ist die Einführung von Getreide-Proporzional-Waagen genehmigt, die Eichung

und Stempelung derselben jedoch lediglich der Königl. Normal-Eichungs-Commission zu Berlin vorbehalten. Nach neuerer Bestimmung ist die Eichung und Stempelung dieser Waageverrichtungen auch der hiesigen Provincial-Eichungs-Commission gestattet und ist an Gebühren dafür von derselben zu erheben:

1. für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage 5 Sgr.
2. für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtsfäße 10 Sgr.
3. für Nacheichung 7 Sgr. 6 Pf.

Marlenwerder, den 25. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Unter den Herden des Gutsbesizers Mülller in Waldau A. (Kreis Rosenburg) ist die Nothkrankheit ausgebrochen. Marlenwerder, den 29. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Die Prüfung derjenigen Theologie-Studirenden, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, betr.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Dean der theologischen Fakultät spätestens bis zum 22. Juli d. J. schriftlich zu melden und zwar unter Einreichung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus fundirt hat, 3. des signum facultatis, 4. des Aequivalenzzeugnisses, 5. des lateinisch verfaßten curriculum vitae. Am 29. Juli 8 Uhr Morgens sind bei dem Unterzeichneten die Thematika zu den schriftlichen Arbeiten persönlich oder schriftlich entgegenzunehmen, und die letzteren spätestens bis zum 23. September einzusenden. Die persönliche Meldung bei dem unterzeichneten Dean behufs der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet am 30. September Morgens 9 Uhr statt.

Königsberg, den 30. Juni 1867.

Die theolog. Fakultät der Königl. Albertus-Universität.
Dr. H. Voigt.

8) Von Dienstag den 25. d. Mts. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Dienstags und Freitags früh 1/2 9 Uhr von Berlin nach Paris besüßert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwochs wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 8 Uhr 25 Minuten in Berlin ein.

Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den beiderseitigen Stationen Cybikuhnen, Justerburg,

Königsberg, Elbing, Danzig, Diloschn, Bromberg, Arnau, Landsberg und Elstřin

für die II. Wagenklasse zu 25 Nthlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Nthlr. 26 Sgr.

verauszahlt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempelein zu lassen. Die Billets haben 31 Tage Gültigkeit und können zur Rückreise nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rückreise gestattet. Vor Eintritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbtägigen Aufenthalt Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 5 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft. Etwasige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten, werden öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Tour von den vorgenannten Nebahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retourbillets mit wöchentlicher Gültigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courterzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15. d. M. ab verauszahlt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiedereintritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Würtschen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterbeförderung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.
Bromberg, den 24. Juni 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

9) Die zu Elstřin auf dem Bahnhofe der Königl. Ostbahn im Jahre 1864 eingerichtete Königl. Kohlenverkaufsstation wird mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben. Zur Erleichterung für die Kohlenabnehmer ist den Herren Carl und Hermann Duvrier zu Elstřin (Firma: W. Ph. Duvrier) der Vertrieb von Steinkohlen aus den beiden kaiserlichen Steinkohlen-Bergwerken König bei Königshütte und Königin Louise bei Zabrze in Oberschlesien, für die Eisenbahnstationen Elstřin, Podelzig, Gohnow und Gufow, zu den auf

diesen Bergwerken geltenden jeweiligen Verkaufspreisen, welchen noch der tarifmäßige Frachtsatz hinzutritt, übertragen worden. Außerdem nehmen Bestellungen an: für die Königsgrube: die Königl. Berginspektion zu Königsgrube, für die Königin Louise Grube: die königliche Berginspektion zu Zabrze.

Breslau, d. 20. Juni 1867. Bromberg, d. 20. Juni 1867. Königl. Oberbergamt. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Des Königs Majestät haben Allergrüdigst geruht, den seitherigen Landrathsamts-Bevweiser des Kreises Dt. Crone, Gerichts-Assessor v. Brauchitsch, zum Landrathe dieses Kreises zu ernennen.

Dem forstverorgungsberechtigten Jäger Julius Lindemann ist die in Folge Pensionirung des Försters Meyer in Pustsa-Dontronken vacante Försterstelle daselbst vom 1. Juli d. J. ab unter Ernennung zum königlichen Förster definitiv verliehen worden.

Die Försterstelle zu Ruden in der Oberförsterei Jamni ist in Folge Pensionirung des Försters Richter dem Förster Arndt zu Buczkowo, Forstreviers Gurszno, vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Wießner zu Zempelburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Flatow mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Zempelburg ernannt worden.

Der Rechtskandidat Weßermel ist zum Assultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Stralsburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Verstorben sind: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Cyser zu Marienwerder, der Rechtsanwalt und Notar Kößler zu Dt. Crone.

Der Staatsanwalt Fleck zu Conitz ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Conitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden, unter der Bestimmung, statt seines bisherigen Amtescharacters den Titel als Justizrath zu führen.

Der Gefängniß-Oberaufseher Biron zu Dt. Crone ist verstorben.

Im Landrathskreise Thorn ist der Besizer und Schulze Sadowski zu Mlewo als Schiedsmann für das Kirchspiel Kiełbaszyn gewählt und bestätigt worden.

Es sind angestellt worden: 1. der invalide Sergeant Bachstein als Grenzaufseher in Miesionskowo und 2. der Feldwebel Schröder als Grenzaufseher in Elgiszewo.

Es sind versetzt worden: 1. der Grenzaufseher Göb zu Pletterie in gleicher Dienstbeziehung nach Bahnhof Dłoczn, 2. der Grenzaufseher Lewandowski zu Elgiszewo in gleicher Dienstbeziehung nach Schilno, 3. der Grenzaufseher Wädte zu Schilno in

gleicher Dienstbeziehung nach Thorn, 4. der berittene Steueraufseher Finger zu Schloppe als Grenzaufseher nach Thorn, 5. der Grenzaufseher Schendel zu Miesionskowo in gleicher Dienstbeziehung nach Pletterie, 6. der Grenzaufseher Labreau zu Bahnhof Dłoczn als Steueraufseher nach Thorn, 7. der Grenzaufseher Post zu Thorn als berittener Steueraufseher nach Bischofswerder, und 8. der Steueraufseher Kiehl zu Thorn als berittener Steueraufseher nach Schloppe.

Es ist befördert worden: der Grenzaufseher v. Rätzig zu Thorn zum Zolleinnehmer in Pissatrag.

Im Laufe des 2. Quartals d. J. sind bei der Intendantur 1. Armee-Corps befördert: der Gerichts-Assessor Zoop zum Intendantur-Assessor, der Secretariats-Assistent Lemke zum Intendantur-Secretair, und versetzt: der Intendantur-Rath Jaquet als Vorstand der Intendantur 5. Division, der Intendantur-Secretair Duhr von der Intendantur der 2. Division zur Intendantur des Garde-Corps, und der Intendantur-Secretair Heinrich zur Intendantur der 2. Division.

Von den Garnison-Verwaltungs- und Provilant-Amts-Beamten sind der Premier-Leutenant a. D. und Kasernen-Inspector v. Kleist als Garnison-Verwaltungs-Inspector nach Nordheim und der Depot-Magazin-Verwalter Lengsfeld in Tappau als interimistischer Provilant-Amts-Controleur nach Bromberg versetzt, sowie befördert: Henneberg zum Provilant-Amts-Controleur in Königsberg, Suptm zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Pr. Stargardt, Krug, Scholz und Neumann zu Kasernen-Inspectoren in Königsberg.

Erledigte Schulstelle.

11) Die 2te Schullehrerstelle zu Gr. Kolonsken wird zum 15. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Rudnick zu Freistadt zu melden.

Concessionen.

12) Dem Barbier Herrmann Grovemeier zu Mewe ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Mewe ertheilt worden, da die Concession für den Heilbiener Drischel mit seinem Umzuge nach Ratel erloschen ist.

Dem Barbier Herrmann Dyk zu Christburg ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Christburg ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)